

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Visitation

Hannover, 16. Mai 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes über die Visitation nebst Begründung.

Nach der Verabschiedung des Kirchengesetzes durch die Landessynode beabsichtigt das Landeskirchenamt auch die zugehörige Rechtsverordnung neu zu fassen; ein erster Entwurf ist beigefügt. Als weiteres Material übersenden wir Entwürfe für die Leitfragen, die künftig der Vorbereitung der Visitation zugrunde liegen sollen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz über die Visitation  
(Visitationsgesetz – VisG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

- (1) Die Visitation ein geschwisterlicher Besuchsdienst. Sie ist durch eine Grundhaltung der Wertschätzung und Ermutigung bestimmt. Für diese Haltung tragen Visitierende und Visitierte gemeinsam die Verantwortung.
- (2) Die Visitation eine Leitungsaufgabe der Kirche. Sie nimmt wahr, wie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird und Gestalt gewinnt.
- (3) Die Visitation ist eine Aufgabe der Kirchenordnung. Sie bringt die Zugehörigkeit der konkreten Gemeinde zur Kirche Jesu Christi zum Ausdruck und stellt die Kirchengemeinde in den regionalen und überregionalen Zusammenhang der Landeskirche.
- (4) Die Visitation hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie soll die Arbeit und das geistliche Leben in Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften wahrnehmen.
  2. Sie dient dazu, Ziele der Arbeit zu formulieren, die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und Planungen an diesen Zielen auszurichten, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
  3. Die Visitation dient ferner dazu, den kirchenleitenden Organen der Landeskirche einen Überblick über das kirchliche Leben zu verschaffen und ihnen Grundlagen für ihr Planen und Handeln zu geben.

## § 2

## Anordnung der Visitation

- (1) In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden in der Regel alle sechs Jahre Visitationen statt. In besonderen Fällen kann der Visitator oder die Visitatorin eine außerordentliche Visitation durchführen.
- (2) Für andere kirchliche Körperschaften sowie für Werke, Einrichtungen und Dienste, die unabhängig von ihrer Rechtsform kirchliche Aufgaben erfüllen und der Landeskirche zugeordnet sind, kann der Bischofsrat auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Visitationen anordnen. Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist zur Anordnung der Visitation ein Antrag dessen, der die Visitation begehrt, erforderlich; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.
- (3) Das Visitationsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

## § 3

## Gemeinsame Visitation

Auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer betroffenen Kirchengemeinde kann der Kirchenkreisvorstand für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Visitation festsetzen, wenn diese Kirchengemeinden kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt.

## § 4

## Visitierende

- (1) In Kirchengemeinden visitiert der Superintendent oder die Superintendentin. In den Kirchengemeinden, in denen der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin; er oder sie kann auch im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand festsetzen, dass die Superintendenturgemeinde von ihm oder ihr entsprechend § 3 gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert wird. In den Kirchenkreisen visitiert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.
- (2) Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen mit seiner oder ihrer Stellvertretung im Aufsichtsamt beauftragten Pastor oder eine mit seiner oder ihrer Stell-

vertretung im Aufsichtsamt beauftragte Pastorin mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.

- (3) Der Kirchenkreisvorstand richtet gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Visitation ein Visitationsteam ein. Dem Visitationsteam sollen ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes angehören.

Dem Visitationsteam können angehören:

1. der oder die Beauftragte für Ehrenamtliche im Kirchenkreis,
2. der oder die Beauftragte für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis oder aus einem anderen Kirchenkreis,
3. weitere sachkundige Berater und Beraterinnen.

Mitgliedern des Visitationsteams können durch den Visitor oder die Visitorin einzelne Teile der Visitation zur Durchführung übertragen werden. Die Gesamtverantwortung des Superintendenten oder der Superintendentin bleibt unberührt.

- (4) Für Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt bei der Anordnung der Visitation der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt, wer die Visitation durchführt.

## § 5

### Vorbereitung der Visitation

- (1) Die Kirchengemeinde ist so rechtzeitig über die vorgesehene Visitation zu unterrichten, dass sie mindestens drei Monate Zeit hat, um in einem vorlaufenden Gemeindebericht den Visitierenden ein Bild der Kirchengemeinde zu vermitteln. Dabei soll auf das Profil, das Umfeld, Entwicklungen und Probleme sowie Planungen und Ziele der Kirchengemeinde eingegangen werden; in einem Datenanhang sind die erforderlichen Daten und Fachberichte mitzuteilen. Das Landeskirchenamt kann für den Gemeindebericht Leitfragen vorgeben.
- (2) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist rechtzeitig durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise öffentlich anzukündigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitierenden Wünsche und Beschwerden vorzubringen.
- (3) Die Visitation in den Kirchengemeinden ist so anzusetzen, dass sie einen Hauptgottesdienst am Sonntag einschließt. Werden mehrere Kirchengemeinden nach § 3 gemeinsam visitiert, so muss wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst stattfinden.

den. In den übrigen Kirchengemeinden sind im Rahmen der Visitation ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen durchzuführen.

- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auf die Visitation in den Kirchenkreisen und die Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei Visitationen in den Kirchenkreisen sollen die Konzepte in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, als Material für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation herangezogen werden.

## § 6

### Gespräche

- (1) Die Visitierenden erörtern mit den beteiligten Organen, Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gegenwärtige Wahrnehmung und die Zielvorstellungen für die Kirchengemeinde. In Patronatsgemeinden soll auch der Patron oder die Patronin an den Erörterungen teilnehmen.
- (2) Den Pastoren und Pastorinnen, den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den leitenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist anlässlich der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin über ihren Dienst zu geben.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der Visitation auch Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts vereinbart werden.
- (4) Anlässlich der Visitation in den Kirchengemeinden soll dem Kirchenvorstand, anlässlich der Visitation in den Kirchenkreisen dem Kirchenkreisvorstand und dem Pfarrkonvent Gelegenheit gegeben werden, sich in Abwesenheit der Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen, des Superintendenten oder der Superintendentin sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.

## § 7

### Visitationsbericht

- (1) Nach der Visitation in einer Kirchengemeinde erstellt der Visitor oder die Visitorin innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag einen Visitationsbericht und sendet ihn an den Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde, ferner mit den vorliegenden Unterlagen an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin

sowie an das Landeskirchenamt. Innerhalb dieses Zeitraums soll mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt ein Nachgespräch geführt werden; dabei sollen, soweit noch nicht geschehen, auch Zielvereinbarungen verhandelt werden.

(2) Nach der Visitation in den Kirchengemeinden, in denen ein Superintendent oder eine Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, und nach der Visitation in den Kirchenkreisen berichtet der Visitor oder die Visitorin dem Landeskirchenamt, nach der Visitation gemäß § 2 Absatz 2 dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof oder der Landesbischofin. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 8

### Stellungnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin

Nach der Visitation in den Kirchengemeinden bestätigt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin dem Visitor oder der Visitorin und der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. Er oder sie kann eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben; je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

## § 9

### Folgegespräch

- (1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Gespräch mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und daraus zu ziehende Folgerungen (Folgegespräch). Mit dem Folgegespräch sind nach Maßgabe des Pfarrdienstrechts Perspektivgespräche und eine Beurteilung der Pastoren und Pastorinnen verbunden.
- (2) Nach der Visitation eines Kirchenkreises und nach Visitationen gemäß § 2 Absatz 2 sind entsprechende Gespräche zu führen.

## § 10

### Weitere Bestimmungen

Das Nähere über Art, Umfang und Verlauf der Visitationen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 11

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), außer Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

**Begründung:**

Seit der Reformation finden in unseren Kirchengemeinden Visitationen statt. Dieser „Besuchsdienst“ ist ein gegenseitiger Prozess von Visitierenden und Visitierten und bringt in besonderer Weise die Einheit der Kirche zum Ausdruck. Visitationen sind auch in Zukunft unverzichtbar, sie sind jedoch in ihrer Zielrichtung und in der Art ihrer Durchführung neu auszurichten. Dem dient die vorgelegte Novellierung des Visitationsgesetzes.

Während die Visitation in der Vergangenheit eher der Bestandsaufnahme diene und ein Aufsichtsmittel war, soll die Visitation künftig stärker den Blick nach vorn richten. Neben der Wahrnehmung dessen, was an kirchlicher Arbeit und geistlichem Leben in der visitierten Körperschaft stattfindet und der Wertschätzung dessen, was geleistet wird - Aspekte, die nach wie vor von Bedeutung bleiben - tritt der Charakter der Visitation als Planungs- und Steuerungsinstrument hinzu. Die Visitation soll sowohl der visitierten Körperschaft helfen, Ziele für die Weiterentwicklung der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises zu erarbeiten als auch der Landeskirche einen Überblick über das bestehende kirchliche Leben und die auf die Kirche zukommenden Herausforderungen zu verschaffen, um ihrerseits ihr kirchenleitendes Handeln daran zielgerichteter ausrichten zu können.

Diese Neuausrichtung der Visitation hat auch Auswirkungen auf die Durchführung der Visitation. Während bisher die verwaltungsmäßige, aufsichtliche Überprüfung der Arbeit in den visitierten Körperschaften den wesentlichen Schwerpunkt der Visitation ausmachte, geht das neue Visitationsrecht davon aus, dass verwaltungsmäßige Überprüfungen, die in anderem Zusammenhang stattfinden, nicht Teil des Visitationsgeschehens sein müssen.

Zunehmend kritisch wurde auch die vorgeschriebene Selbstdarstellung der visitierten Körperschaft durch eine Vielzahl von Fragebögen gesehen. Seit über 6 Jahren wird in einer zunehmenden Zahl von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen u.a. erprobt, diese Fragebögen durch einen Gemeindebericht bzw. Kirchenkreisbericht zu ersetzen. In mehreren Workshops und Arbeitsgruppen sind die Erfahrungen aus diesen Erprobungen ausgewertet worden. Auch sie sind in den vorgelegten Gesetzentwurf eingeflossen.

**Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

§ 1 stellt umfassend die Neuausrichtung der Visitation dar. Während das alte Visitationsgesetz lediglich bestimmte, dass die Visitation in den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen sich auf die Erfüllung der ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zugewiesenen Aufgaben erstreckt, wird jetzt insbesondere in Abs. 3 herausgestellt, dass es zum einen darum geht, die Gemeinde oder den Kirchenkreis in ihrer jetzigen Si-

tuation wahrzunehmen. Neben dem gegenwärtigen Bestand der Arbeit wird dabei der Blick bewusst auch auf das geistliche Leben in der visitierten Körperschaft gerichtet. Neben der Bestandsaufnahme behält nach wie vor auch die Wertschätzung der in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis geleisteten Arbeit einen hohen Stellenwert. Die Visitation erschöpft sich jedoch nicht darin, sondern hat gleichberechtigt die Aufgabe, Ziele für die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis zu vereinbaren und deren Umsetzung zu begleiten.

#### Zu § 2:

An dem sechsjährigen Visitationsturnus soll festgehalten werden, auch im Hinblick auf die sechsjährige Amtszeit der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage etc. So nimmt jeder Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand oder Kirchenkreistag in der Regel einmal während seiner Amtszeit an einer Visitation der Körperschaft teil. Neu ist die Regelung in § 2 Abs. 1 S. 2, dass in besonderen Fällen der Visitor oder die Visitorin eine außerordentliche Visitation durchführen kann. Diese Regelung soll es dem Visitor oder der Visitorin ermöglichen, in besonderen Fällen, z.B. bei tiefgreifenden Veränderungen und gravierenden Konflikten die Situation umfassend wahrzunehmen und in einem vorgegebenen Verfahren Lösungen auszuloten.

Nach wie vor wird es neben der Visitation der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise auch die Visitation anderer kirchlicher Körperschaften, Werke, Einrichtungen und Dienste geben; sie werden wie bisher vom Bischofsrat auf Vorschlag des Landeskirchenamtes angeordnet.

#### Zu § 3:

Auch bisher schon gab es die Möglichkeit, dass Kirchengemeinden gemeinsam visitiert werden, insbesondere wenn sie unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden waren. Durch die zunehmende Regionalisierung gibt es jedoch immer mehr Kirchengemeinden, die eng mit ihren Nachbargemeinden verbunden sind, auch wenn sie kein gemeinschaftliches Pfarramt haben. Wenn der Kirchenkreisvorstand den Eindruck hat, dass die Kirchengemeinden angemessener in ihren regionalen Bezügen wahrgenommen werden können, hat er die Möglichkeit, eine gemeinsame Visitation festzusetzen; bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden bleibt die gemeinsame Visitation der Regelfall.

#### Zu § 4:

Intensiv erörtert wurde die Frage, wie künftig die Superintendenturgemeinden visitiert werden sollen. Auf der einen Seite war an dem Grundsatz festzuhalten, dass ein Superintendent oder eine Superintendentin nicht die Superintendenturgemeinde visitieren soll,

sondern dass es erforderlich ist, die Visitation durch jemanden durchführen zu lassen, der außerhalb der Gemeinde steht. Deshalb soll an der Visitation der Superintendenturgemeinden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin festgehalten werden. Auf der anderen Seite sind auch Superintendenturgemeinden in vielfältiger Weise in ihr regionales Umfeld eingebunden, so dass sich eine gemeinsame Visitation der Region einschließlich der Superintendenturgemeinde nahelegen würde. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin hat künftig beide Möglichkeiten: Er oder sie kann sowohl die Superintendenturgemeinde visitieren und die Visitation der übrigen Gemeinden in der Region dem Superintendenten oder der Superintendentin überlassen; er oder sie hat aber auch die Möglichkeit, die Superintendenturgemeinde gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden zu visitieren, wenn diese Kirchengemeinden gemeinsam mit der Superintendenturgemeinde kirchliche Aufgaben wahrnehmen.

In Kirchenkreisen mit einer größeren Anzahl von zu visitierenden Kirchengemeinden ist es jetzt schon üblich, dass Visitationen auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Superintendenten oder der Superintendentin delegiert werden. Dies wird in Absatz 2 noch einmal ausdrücklich festgeschrieben. Ebenfalls in der Praxis bewährt hat sich die Bildung von Visitationsteams. Dies ermöglicht es, die Gemeinde umfassender und aus verschiedenen Blickwinkeln wahrzunehmen. Insbesondere Ehrenamtliche können so in das Visitationsgeschehen auch auf der Seite der Visitierenden eingebunden werden.

#### Zu § 5:

In § 5 wird nun der Gemeindebericht, der seit 6 Jahren erprobt worden ist, in das kirchliche Recht verpflichtend eingeführt. Die Erstellung des Gemeindeberichtes soll in einem Prozess innerhalb der Kirchengemeinde stattfinden. Daran sollen Personen aus möglichst unterschiedlichen Bereichen des Lebens der Kirchengemeinde beteiligt werden. Würde ein Gemeindebericht allein von dem Pfarramt oder dem oder der Vorsitzenden im Kirchenvorstand erstellt, würde dies den Möglichkeiten, die in dem Gemeindebericht liegen, nicht gerecht werden.

#### Zu § 6:

Die Visitation umfasst zwar nicht mehr die Beurteilungen für Pfarrer und Pfarrerinnen; diese sind jetzt im Pfarrerdienstrecht geregelt. Dennoch werden Gespräche des Visitators oder der Visitorin mit den Mitgliedern des Pfarramtes nach wie vor von großer Bedeutung für die Visitation sein. Ergibt sich aus diesen Gesprächen die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten einzuleiten, wie sie in § 26 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) vorgesehen sind (z. B. Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision), so kann dies im Rahmen der Visitation vereinbart werden. Neben die

Gespräche mit den Pfarrern und Pfarrerinnen treten nach wie vor die Gespräche mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Zu § 7:

Der Visitor oder die Visitorin fasst die Visitation in dem Visitationsbericht zusammen, um zum einen der visitierten Körperschaft eine Grundlage für ihr weiteres Handeln zu geben und zum anderen den kirchenleitenden Organen der Landeskirche die Erkenntnisse aus der Visitation in auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie dort Grundlage für das weitere Planen und Handeln sein können. An dieser doppelten Zielrichtung hat sich auch der Visitationsbericht in Form und Umfang auszurichten. Innerhalb eines Vierteljahres sucht der Visitor oder die Visitorin die Kirchengemeinde noch einmal auf und erörtert die Visitation noch einmal rückblickend. Soweit während des bisherigen Visitationsgeschehens noch keine Zielvereinbarungen getroffen worden sind, soll dies jetzt aus der Zusammenschau der Visitation heraus erfolgen.

Zu § 8:

Die kirchengemeindliche Visitation wird nach wie vor durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin abgeschlossen, nicht jedoch mehr durch einen Visitationsbescheid, sondern dadurch, dass der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin den Abschluss der Visitation erklärt.

Zu § 9:

Nach einem Jahr ist ein weiteres Gespräch mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand vorgesehen, um gemeinsam zu bedenken, welche Ergebnisse die Visitation gebracht hat, insbesondere wie weit die vereinbarten Ziele bereits in die Wege geleitet oder umgesetzt worden sind. Mit diesem Folgegespräch sind dann auch die Gespräche nach dem Pfarrdienstrecht verbunden, die den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern des Pfarramtes erheben (Perspektivgespräche), sowie eine Beurteilung nach § 56 PfdG.EKD. Diese Gespräche sind bewusst auf diesen Zeitpunkt ein Jahr nach der Visitation gelegt worden, damit sie ein eigenes Gewicht erhalten und der Fokus der Visitation weniger auf dem Pfarramt als vielmehr auf der Gemeinde als ganzer liegt. Weil mit den Perspektivgesprächen weitergehende Rechtsfolgen bis hin zu einem Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens verbunden sein können, muss genau bestimmt werden, welches Jahr das „auf die Visitation folgende“ Jahr ist. Dies geschieht in der ergänzenden Rechtsverordnung. Diese stellt klar, dass Ausgangsdatum für die Bestimmung des „auf die Visitation folgenden“ Jahres der Zeitpunkt des Visitationsgottesdienstes nach § 5 Abs. 3 ist.

Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen  
Vom

Aufgrund des § 10 des Visitationsgesetzes (VisG) vom... erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

**I. Visitation in Kirchengemeinden**

§ 1

Termin der Visitation

(1) Das Visitationsjahr wird unter Aufrechterhaltung des bisherigen sechsjährigen Turnus festgesetzt, es sei denn, es findet eine gemeinsame Visitation nach § 3 VisG statt. Neu errichtete Kirchengemeinden sollen spätestens im dritten Jahr nach ihrer Errichtung visitiert werden.

(2) Die Kirchengemeinden werden von dem Superintendenten (Visitor) oder der Superintendentin (Visitorin) visitiert. Im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt setzt der Visitor oder die Visitorin den Visitationstermin innerhalb des Visitationsjahres fest und berichtet jährlich bis zum 31. März des Vorjahres dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, in welchen Kirchengemeinden eine Visitation vorgesehen ist. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin genehmigt bis zum 31. Mai des Vorjahres den vorgelegten Visitationsplan und teilt dem Landeskirchenamt unverzüglich mit, welche Kirchengemeinden im Sprengel visitiert werden sollen. In Fällen einer außerordentlichen Visitation gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 VisG kann von dem Zeitplan abgewichen werden.

(3) Der Visitor oder die Visitorin kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt den Visitationstermin verlegen, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Verlegungen sind dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und dem Landeskirchenamt mitzuteilen, Verlegungen in ein anderes Visitationsjahr bedürfen der Zustimmung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

(4) Für gemeinsame Visitationen nach § 3 VisG gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

## § 2

## Unterrichtung über die Visitation

- (1) Jährlich im Juni unterrichtet der Visitor oder die Visitorin nach dem genehmigten Visitationsplan über die im nächsten Jahr vorgesehene Visitation und den Visitationstermin
- a) die Kirchengemeinde,
  - b) den Kirchenkreisvorstand,
  - c) in Patronatsgemeinden den Patron oder die Patronin mit der Bitte, sich an der Visitation zu beteiligen,
  - d) das Kirchenamt oder die entsprechende kirchliche Verwaltungsstelle,
  - e) den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, der oder die die Kirchenkreiskantoren und Kirchenkreiskantorinnen unterstützend hinzuziehen kann, mit der Bitte um einen Bericht über die kirchenmusikalischen Verhältnisse,
  - f) den Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin mit der Bitte um einen Bericht über die Orgel,
  - g) den Kirchenkreisarchivpfleger oder die Kirchenkreisarchivpflegerin oder, wenn niemand dafür bestellt ist, das Pfarramt mit der Bitte um einen Bericht über das Pfarrarchiv, die Pfarr-Registratur, die Kirchenbücher und Druckwerke von geschichtlichem Wert,
  - h) die übrigen Mitglieder des Visitationsteams.
- (2) Die Berichte der in Absatz 1 Buchstaben e bis g genannten Personen und Stellen sind vom Kirchenvorstand in den Datenanhang zum Gemeindebericht gemäß § 5 Absatz 1 VisG aufzunehmen.

## § 3

## Vorbereitung der Visitation

- (1) Zur Vorbereitung der Visitation erstellt die Kirchengemeinde einen Gemeindebericht nach § 5 Absatz 1 VisG. Das Landeskirchenamt stellt dafür Leitfragen zur Verfügung, die der Gliederung des Gemeindeberichts und des Visitationsberichts zugrunde zu legen sind. Beim Erstellen des Gemeindeberichtes sollen neben dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt weitere Personen aus der Kirchengemeinde mitarbeiten (z.B. beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, der Gemeindebeirat, interessierte Gemeindeglieder). Die endgültige Fassung verantwortet und verabschiedet der Kirchenvorstand. Der Visitor oder die Visitorin kann im Vorfeld die Leitfragen durch gemein-

despezifische Fragen und Hinweise ergänzen. Der Gemeindebericht ist spätestens zwei Monate vor dem Visitationstermin dem Visitor oder der Visitorin zuzuleiten.

- (2) Kirchengemeinden, die gemeinsam visitiert werden, können durch gemeinsamen übereinstimmenden Beschluss entscheiden, dass ein gemeinsamer Gemeindebericht anstelle von Einzelberichten erstellt wird.

#### § 4

##### Ablauf der Visitation

- (1) Der Visitor oder die Visitorin soll den Verlauf der Visitation in einer Vorbesprechung spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand erörtern. Dabei ist insbesondere Folgendes festzulegen:
- a) Termin für den Hauptgottesdienst sowie der Predigttext,
  - b) Zeitpunkt und Art im Rahmen der Visitation vorgesehener anderer Veranstaltungen,
  - c) Termin für eine Sitzung des Kirchenvorstandes,
  - d) Termine für Gespräche mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - e) Termin für einen Besuch im kirchlichen Unterricht ,
  - f) Termin für eine Besuch im Kindergottesdienst,
  - g) Termine für Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen sowie ggf. anderer Konfessionen und Glaubensgemeinschaften,
  - h) Termin, zu dem der Visitor oder die Visitorin Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.
- (2) Bei der Festlegung des Verlaufes der Visitation nach Absatz 1 teilt der Visitor oder die Visitorin mit, wie sich das Visitationsteam für diese Visitation zusammensetzt. Es sollte nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen.

#### § 5

##### Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Visitation ist der Kirchengemeinde rechtzeitig mitzuteilen und an den beiden ihr vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst in allen gottesdienstlichen Stätten der Kirchengemeinde abzukündigen; auf die Zusammensetzung des Visitationsteams ist hinzuweisen und die Gemeinde ist einzuladen, sich an der Visitation zu beteiligen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeinde-

glied das Recht hat, bei dem Visitor oder der Visitorin oder bei einem anderen Mitglied des Visitationsteams Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

- (2) Auf die Visitation und die Visitationsveranstaltungen ist außerdem auf andere ortsübliche Weise hinzuweisen.

## § 6

### Visitationsgottesdienste

- (1) Zur Visitation gehört ein Hauptgottesdienst, in dem sich der Visitor oder die Visitorin mit einer Ansprache an die Gemeinde wendet, Aufgaben und Ziele der Visitation erläutert, wesentliche Punkte aus dem Gemeindebericht anspricht und die Kirchengemeinde in den Zusammenhang des Kirchenkreises und der Landeskirche stellt. Für gemeinsam visitierte Kirchengemeinden wird in der Regel nur ein Visitationsgottesdienst vorgesehen.
- (2) Der Entwurf der Visitationspredigt ist in wörtlicher Ausführung dem Visitor oder der Visitorin spätestens eine Woche vor dem Visitationsgottesdienst in dreifacher Ausfertigung zuzuleiten.

## § 7

### Gespräche mit dem Kirchenvorstand und der Mitarbeiterschaft

- (1) Der Visitor oder die Visitorin erörtert mit dem Kirchenvorstand in einer Sitzung, die er oder sie leitet, den Gemeindebericht. Bei gemeinsam visitierten Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Sitzung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stattfinden. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenamtes oder der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Der Visitor oder die Visitorin hat dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Betroffenen über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu äußern.
- (3) Im Rahmen der Visitation findet eine Veranstaltung statt, in der die in der Kirchengemeinde tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gemeindebeirat über ihre Arbeit berichten und Wünsche und Anregungen äußern.

## § 8

## Kontakte zu anderen Stellen

- (1) Mitglieder des Visitationsteams sollen die Einrichtungen der Kirchengemeinde besuchen.
- (2) Ein Mitglied des Visitationsteams soll ein Gespräch mit den Lehrkräften für evangelische Religion an den Schulen im Bereich der Kirchengemeinde führen.
- (3) Die Mitglieder des Visitationsteams sollen Gespräche mit politischen Repräsentanten führen, im Bereich der Kirchengemeinde vorhandene diakonische Einrichtungen, nichtkirchliche Behörden, Vereine, Verbände und Einrichtungen besuchen und bestrebt sein, Kontakt zu Selbsthilfegruppen und regionalen Initiativen aufzunehmen.

## § 9

## Mitwirkung des Patronats und des Visitationsteams

An allen Visitationsveranstaltungen und den Gesprächen mit Ausnahme der Einzelgespräche kann der Patron oder die Patronin teilnehmen. Inwieweit einzelne Mitglieder des Visitationsteams an Gesprächen teilnehmen, entscheidet der Visitor oder die Visitorin.

## § 10

## Beurteilungen

Soweit über berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Visitationsberichtes Beurteilungen abgegeben werden, sind die Beurteilungen schriftlich abzugeben. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

## § 11

## Visitationsbericht und Abschluss der Visitation

- (1) Der Visitor oder die Visitorin erstellt einen Visitationsbericht, dem ein vom Landeskirchenamt vorgegebener Rahmen zugrunde zu legen ist. Darin sind auch bereits getroffene Zielvereinbarungen festzuhalten.
- (2) Der Visitationsbericht ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Spätestens drei Monate nach dem Visitationssonntag ist eine Ausfertigung dem Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde zu übersenden, je eine weitere Ausfertigung mit den Visitationsunterlagen dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin sowie dem Landeskirchenamt. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Visitor oder der Visitorin.

torin. Der Visitationsbericht ist wesentlicher Inhalt des Nachgesprächs nach § 7 Absatz 1 Satz 2 VisG.

- (3) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin erklärt schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Visitationsberichtes den Abschluss der Visitation.

## § 12

### Folgegespräch

- (1) In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Folgegespräch gemäß § 9 VisG. Ein Inhalt dieses Gespräches soll auch die Umsetzung der Zielvereinbarungen der letzten Visitation sein. Maßgebend für die Bestimmung des Jahres, in dem das Folgegespräch geführt wird, ist der Zeitpunkt des Visitationsgottesdienstes nach § 5 Abs. 3 VisG (Visitationssonntag).
- (2) Mitglieder des Visitationsteams können in geeignetem Umfang an dem Folgegespräch beteiligt werden.

## § 13

### Visitation in Superintendenturgemeinden

Für die Visitation in einer Kirchengemeinde, in der der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Visitation durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin durchzuführen ist. Die Visitation ist möglichst als eigenständige Visitation durchzuführen, kann aber auch mit der Kirchenkreisvisitation verbunden werden. Vorab ist zu klären, ob die Superintendenturgemeinde eigenständig oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert werden soll.

## **II. Visitation in Kirchenkreisen**

## § 14

### Termin der Visitation, Unterrichtung

- (1) Die Visitation in den Kirchenkreisen ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen.
- (2) Die Kirchenkreise werden von dem Landessuperintendenten (Visitor) oder der Landessuperintendentin (Visitorin) visitiert. Jährlich im Juni unterrichtet der Visitor oder die Visitorin über die vorgesehene Visitation des kommenden Jahres und den Visitationstermin

- a) den Kirchenkreis,
- b) den Kirchenkreisarchivpfleger oder die Kirchenkreisarchivpflegerin mit der Bitte um einen Bericht über das Archiv, die Registratur sowie Schriftstücke und Druckwerke von geschichtlichem Wert,
- c) den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, das Landesjugendpfarramt, das Diakonische Werk der Landeskirche und ggf. weitere Fachstellen mit dem Hinweis, dass diese Stellen Gelegenheit haben, zur Arbeit des Kirchenkreises und zur Umsetzung der Konzepte in den Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, Stellung zu nehmen.

(3) Die Visitationstermine sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

## § 15

### Vorbereitung der Visitation, Ablauf

- (1) Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Kirchenkreis einen Kirchenkreisbericht nach § 5 VisG.
- (2) Der Visitor oder die Visitorin soll den Verlauf der Visitation in einer Vorbesprechung spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und dem Kirchenkreisvorstand erörtern; dabei ist insbesondere Folgendes festzulegen:
  - a) Termin für einen Gottesdienst; in diesem Gottesdienst hält nach Möglichkeit der Superintendent oder die Superintendentin die Predigt,
  - b) Zeitpunkt und Art im Rahmen der Visitation vorgesehener anderer Veranstaltungen, Besuche und Kontakte,
  - c) Termin für eine Sitzung des Kirchenkreisvorstandes,
  - d) Termin für eine Sitzung des Pfarrkonvents oder der Kirchenkreiskonferenz,
  - e) Termin für einen Besuch im Kirchenamt oder in der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle,
  - f) Termine für Besuche in Werken, Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreises, der Diakonie und der Landeskirche,
  - g) Termin für eine Sitzung des Kirchenkreistages in zeitlicher Nähe zum Visitationstermin,
  - h) Termine für Gespräche mit den Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis,

- i) Termin für ein Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen,
- j) Termin, zu dem der Visitor oder die Visitorin Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

## § 16

### Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Visitation ist allen Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis rechtzeitig mitzuteilen und in deren Gottesdiensten an den beiden ihr vorausgehenden Sonntagen abzukündigen. Auf die Visitation und die öffentlichen Visitationsveranstaltungen ist außerdem auf andere ortsübliche Weise hinzuweisen.
- (2) Bei der Abkündigung ist der Termin bekanntzugeben, zu dem der Visitor oder die Visitorin Gelegenheit gibt, Wünsche oder Beschwerden vorzubringen.

## § 17

### Gespräche mit dem Kirchenkreisvorstand und der Mitarbeiterschaft

- (1) Der Visitor oder die Visitorin führt mit dem Kirchenkreisvorstand ein Gespräch, in dem vor allem der Kirchenkreisbericht erörtert werden soll. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenamtes oder der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle ist hinzuzuziehen; der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages ist ebenfalls einzuladen.
- (2) In den Gesprächen nach Absatz 1 oder in einer weiteren Besprechung soll der Visitor oder die Visitorin den beruflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises Gelegenheit geben, über ihre Arbeit zu berichten und Wünsche und Anregungen zu äußern.
- (3) Der Visitor oder die Visitorin nimmt an einer Sitzung des Pfarrkonvents oder der Kirchenkreiskonferenz teil.
- (4) Bei der Visitation ist dem Kirchenkreisvorstand und der Kirchenkreiskonferenz oder dem Pfarrkonvent Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Betroffenen gegenüber dem Visitor oder der Visitorin über die Amtsführung des Superintendenten oder der Superintendentin und der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises zu äußern.
- (5) Der Visitor oder die Visitorin haben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe Gelegenheit zum Einzelgespräch über ihren Dienst zu geben.

## § 18

## Kontakte zu anderen Stellen

- (1) Der Visitor oder die Visitorin soll Gespräche mit politischen Repräsentanten führen, im Bereich des Kirchenkreises vorhandene diakonische Einrichtungen, nichtkirchliche Behörden, Vereine, Verbände und Einrichtungen besuchen und bestrebt sein, Kontakt zu Selbsthilfegruppen und regionalen Initiativen aufzunehmen.
- (2) Der Visitor oder die Visitorin soll ein Gespräch mit der Vertretung der Schulen führen, insbesondere mit den Lehrkräften für evangelische Religion. Die mit der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht beauftragte Stelle des staatlichen Schuldienstes ist rechtzeitig zu beteiligen.

## § 19

## Gespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin

Der Visitor oder die Visitorin führt mit dem Superintendenten oder der Superintendentin ein vertrauliches Gespräch. Dabei sind neben der Amtsführung auch das Zusammenwirken der mit der Ausübung der Verkündigung im Kirchenkreis Beauftragten sowie der Leitungsorgane im Kirchenkreis zu erörtern.

## § 20

## Beurteilungen

Soweit über berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Visitationsberichtes Beurteilungen abgegeben werden, sind die Beurteilungen schriftlich abzugeben. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

## § 21

## Visitationsbericht

- (1) Der Visitor oder die Visitorin erstellt einen Visitationsbericht, dem ein vom Landeskirchenamt vorgegebener Rahmen zugrunde zu legen ist. Darin sind auch bereits getroffene Zielvereinbarungen festzuhalten.
- (2) Der Visitor oder die Visitorin soll im Visitationsbericht auch dazu Stellung nehmen, ob und inwieweit die Konzepte des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, umgesetzt werden. Er oder sie kann Hinweise für die Fortentwicklung dieser Konzepte geben. Die Fortentwicklung dieser Konzepte kann auch Gegenstand von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sein.
- (3) Der Visitationsbericht ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Visitationssonntag ist eine Ausfertigung dem Kirchenkreisvorstand

und eine weitere Ausfertigung mit den Visitationsunterlagen dem Landeskirchenamt zu übersenden. Eine Ausfertigung mit den Visitationsunterlagen verbleibt dauerhaft bei dem Visitor oder der Visitorin.

- (4) Der Kirchenkreisvorstand hat den Visitationsbericht in geeigneter Weise den Betroffenen bekanntzugeben.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach der Visitation soll mit dem Kirchenkreisvorstand und dem Superintendenten oder der Superintendentin ein Nachgespräch geführt werden; dabei sollen, soweit noch nicht geschehen, auch Zielvereinbarungen verhandelt werden.

## § 22

### Folgegespräch

In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Folgegespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und dem Kirchenkreisvorstand, zu dem nach Möglichkeit der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages hinzuzuziehen ist. Maßgebend für die Bestimmung des Jahres, in dem das Folgegespräch geführt wird, ist der Zeitpunkt des Visitationsgottesdienstes nach § 5 Abs. 3 und 4 VisG.

## **III.**

### **Sonstige Visitationen**

## § 23

### Anordnung der Visitation

- (1) Für andere kirchliche Körperschaften, Werke, Einrichtungen und Dienste (Einrichtungen) werden Visitationen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Bischofsrat angeordnet.
- (2) Wo Aufsichtsrechte der Landeskirche nicht bestehen, bedarf es für die Anordnung der Visitation eines Antrags der Einrichtung; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.
- (3) Der Visitor oder die Visitorin bestimmt die Art und Weise, in der die Visitation anzukündigen und an wen diese Ankündigung zu richten ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, wann Gelegenheit besteht, bei dem Visitor oder der Visitorin Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

§ 24  
Visitierende

Bei der Anordnung der Visitation bestimmt der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt den Visitor oder die Visitorin. Er kann darüber hinaus ein Visitationsteam bilden. Bei Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk sind, soll ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes beteiligt werden.

§ 25  
Ablauf der Visitation

(1) Der Visitor oder die Visitorin trifft mit der zu visitierenden Einrichtung die erforderlichen Absprachen über den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung der Visitationsveranstaltungen. Dabei ist auch festzulegen, in welcher Form die Einrichtung einen vorlaufenden Bericht in entsprechender Anwendung von § 5 VisG erstellt.

(2) Bei den Gesprächen mit Organen der zu visitierenden Einrichtungen ist diesen Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der betroffenen Pastoren oder Pastorinnen und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über deren Dienst zu äußern.

(3) Für die Durchführung der Visitation gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gemeindevisitation und die Kirchenkreisvisitation sinngemäß.

§ 26  
Visitationsbericht

(1) Der Visitor oder die Visitorin erstellt einen Visitationsbericht in dreifacher Ausfertigung. Spätestens drei Monate nach dem Visitationssonntag ist je eine Ausfertigung der visitierten Einrichtung, dem Landesbischof oder der Landesbischöfin sowie dem Landeskirchenamt zu übersenden.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin bestätigt innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. Er oder sie kann gegenüber der visitierten Einrichtung eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben. Je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Stellungnahme ist den Betroffenen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die in den Abschnitten I und II getroffenen Bestimmungen über Zielvereinbarungen, ein Nachgespräch und ein Folgegespräch gelten sinngemäß auch für die sonstigen Visitationen.

§ 27  
Anstaltsgemeinden

- (1) Die Visitation in Anstaltsgemeinden ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen. Sie wird auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Landeskirchenamtes vom Bischofsrat angeordnet. Bei der Anordnung der Visitation bestimmt der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt den Visitor oder die Visitorin.
- (2) Die Visitation in Anstaltsgemeinden beschränkt sich im Wesentlichen auf:
  - a) die Einbindung der Anstaltsgemeinde in die Einrichtung,
  - b) das Pfarramt,
  - c) die Tätigkeit des Kirchenvorstandes oder des Gremiums, das die Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
  - d) die dem Gottesdienst gewidmeten Räume und Gebäude.
- (3) An der Visitation ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Diakonie beratend zu beteiligen. Der Bischofsrat bestellt diese Person auf Vorschlag des Diakonischen Werkes.
- (4) Die Durchführung der Visitation in Anstaltsgemeinden richtet sich nach den §§ 23 ff.

**III. Schlussvorschrift**

§ 28  
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 17. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 231) außer Kraft.

**Leitfragen zum Gemeindebericht**

Der Gemeindebericht stellt die wesentliche Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Visitation dar. Die Verfasser/ Verfasserinnen nehmen mit der Erstellung die eigene Gemeinde wahr, beschreiben den Ist-Zustand der Gemeindegemeinschaft und erkennen Stärken und Schwächen der eigenen Gemeinde. Zugleich vermitteln sie mit dem Gemeindebericht dem Visitor bzw. der Visitorin einen Überblick über das Gemeindeleben.

Im Gemeindebericht soll deutlich werden, an welchem Gemeindebild, an welcher Gemeindekonzeption Sie Ihre Arbeit ausrichten und welche Perspektiven daraus für die weitere Arbeit entwickelt werden.

Der Gemeindebericht soll anhand der nachstehenden Leitfragen erstellt werden. Die Stichworte unter den Leitfragen dienen als Hilfestellung, können also gerne erweitert werden.

Um die Auswertung zu erleichtern, halten Sie bitte die Reihenfolge der Fragen ein und übernehmen die Fragen auf Ihren Antwortbogen. Zur Bestandsaufnahme gehören auch die Daten, die mit Hilfe der Anlagen erfasst werden.

Beim Erstellen des Gemeindeberichtes sollten möglichst viele mitarbeiten (Kirchenvorstand, Pfarramt, Gemeindebeirat, beruflich und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). Die endgültige Fassung verantwortet und verabschiedet der Kirchenvorstand.

Uns ist es ein Anliegen, die Erfahrungen von Männern und Frauen in allen Bereichen des gemeindlichen Lebens besonders wahr zu nehmen. Wir möchten Sie daher bitten diese Perspektive bei der Beantwortung der Fragen mit im Blick zu haben.

**I. Profil**

1. Welche **Prägung** hat Ihre Kirchengemeinde?
  - Tradition
  - Leitbild
  - „roter Faden“ in allen Arbeitsbereichen
  
2. Nehmen Sie Ihren **Ort** oder Ihren Stadtteil und die Gegend in den Blick:
  - Herausforderungen
  - besondere soziale Brennpunkte
  - Problemgruppen (z.B. Menschen in prekären Lebenssituationen, Armutstendenzen)
  - verschiedene Milieus
  
3. Was sind gegenwärtig die **Schwerpunkte** Ihrer Arbeit?
  - Veranstaltungen
  - Gruppen
  - Thema
  - Projekte
  
4. **Wie wird** Ihre Kirchengemeinde **geleitet**?
  - Arbeitsteilung
  - Verhältnis von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
  - Kommunikation
  
5. Wie sind die verschiedenen **Aufgaben** in der Kirchengemeinde verteilt?
  - Begleitung und Qualifizierung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
  - Gewinnung von neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  
6. Wie ist die finanzielle und räumliche **Ausstattung** Ihrer Kirchengemeinde?
  - Probleme
  - Fundraising
  
7. Wie wird in Ihrer Kirchengemeinde **Gottesdienst** gefeiert?
  - Gottesdienstformen
  - Beteiligung Ehrenamtlicher, Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen, u.a.
  - besondere Anlässe

8. Welche **kirchenmusikalischen Aktivitäten** gibt es in Ihrer Kirchengemeinde?
9. Wie geschieht **Seelsorge** in Ihrer Gemeinde?
- Pastoraler Dienst
  - Besuchsdienst
  - Beteiligung Ehrenamtlicher
  - Spezielle Seelsorge
10. Welche Bedeutungen haben **Kasualien** in Ihrer Kirchengemeinde?
- Herausforderungen und Tendenzen
  - Zusammenhang mit Gemeindeentwicklung und –aufbau
11. Welche **Angebote für Kinder** gibt es in Ihrer Kirchengemeinde?
- Schwerpunkte
  - Kindertagesstätte
  - Religionspädagogische Projekte
12. Wie erfolgt die **Konfirmandenarbeit** in Ihrer Kirchengemeinde?
- Modell und zeitliche Struktur
  - Beteiligung Ehrenamtlicher
13. Wie erfolgt die **Jugendarbeit** in Ihrer Kirchengemeinde?
- Modell und zeitliche Struktur
  - Beteiligung Ehrenamtlicher
  - Angebote für bestimmte Zielgruppen
14. Wie versuchen Sie die „**mittlere Generation**“ in Ihrer Kirchengemeinde zu erreichen?
- Angebote für bestimmte Zielgruppen (Frauen, Männer, Familien)
  - Bildungsarbeit
15. Wie sieht die **Seniorenarbeit** in Ihrer Kirchengemeinde aus?
- Kooperationen
  - Generationsübergreifende Projekte
16. Welche Bedeutung hat die **Diakonie** in Ihrer Kirchengemeinde?
- Besonderes diakonische Profil
  - Diakonische Aktivitäten

- Zeitnahe Verwendung der Diakoniesammlungen
- Kontakte zu diakonischen Einrichtungen in der Region

17. Wie präsentiert sich Ihre Kirchengemeinde in der **Öffentlichkeit**?

- Gemeindebrief
- Kontakt zu Zeitungen, Anzeigenblättern
- Schaukasten
- Internet
- Geöffnete Kirche und Kirchenführungen

18. **Wie wird Ihre Kirchengemeinde** Ihrer Einschätzung nach „von außen“ **gesehen**?

- Distanzierte
- Nichtmitglieder einer Kirche
- Angehörige anderer Konfessionen

19. Was tun Sie, um **Menschen** zu **aktivieren** und neue Mitglieder zu gewinnen?

## **II.Umfeld**

20. Welche **Beziehungen** gibt es **zu anderen christlichen Kirchen** und weiteren Religionsgemeinschaft vor Ort?

- Konfessionsökumene
- Jüdische Gemeinde
- Moscheegemeinde

21. Bestehen Beziehungen in die weltweite **Ökumene**?

- Partnerschaftsarbeit
- Eine-Welt-Arbeit

22. Wie erfolgt die Zusammenarbeit in der **Region**? Wo sehen Sie Potentiale einer weitergehenden Zusammenarbeit in der Zukunft?

23. Welche **Zusammenarbeit** gibt es **mit gemeindeübergreifenden** kirchlichen und diakonischen **Einrichtungen**?

- in der Gemeinde
- in der Region
- im Kirchenkreis

24. Wie ist das **Verhältnis zu anderen Institutionen** in ihrer Nachbarschaft? Wo gibt es Kooperationen und Konkurrenzen

- mit Schulen
- mit Wohlfahrtseinrichtungen
- mit Vereinen

### III. Entwicklungen und Probleme

25. Wo gab es im Zeitraum der letzten Visitation **positive Entwicklungen** und **Gelungenes**?

26. Wo gab es in dem Zeitraum der letzten Visitation **Enttäuschungen** und **Misslungenes**?

- Ursachen, Konflikte, Schwierigkeiten [innerhalb und außerhalb der Gemeinde ?]
- Lösungen

27. Gibt es noch **offene Fragen** und ungelöste Probleme? Wie können diese aus Ihrer Sicht gelöst werden?

### IV. Planung und Ziele

28. Welche **konkreten Ziele** wollen Sie in den nächsten sechs Jahren erreicht haben?

[Welche konkreten Ziele möchten Sie in den nächsten sechs Jahren erreichen?]

- Gemeindeaufbau und -entwicklung
- Finanzen
- Gebäudemanagement

29. Welche **Fragen** sind für Sie noch **offen**? Wo erwarten Sie Hilfe bzw. Unterstützung von dem Kirchenkreis bzw. der Landeskirche?

30. Wie ist dieser **Gemeindebericht** entstanden? [evtl. voran stellen?]

- Autoren, Mitwirkende
- Verfahren

### Anlagen (bitte beifügen)

1. Datenblatt
2. Bilanz der Kirchengemeinde
3. Bauberichte
4. Bericht des Orgelrevisors
5. Bericht über die kirchenmusikalischen Verhältnisse
6. Feststellungen zur Registratur, Archiv und Bücherei des Pfarramt
7. Angaben zur Kollektenpraxis
8. Konfirmandenordnung
9. Gottesdienstordnung

## Leitfragen zum Kirchenkreisbericht

### I. Profil

1. Welche Prägung hat Ihr Kirchenkreis?
  - Lokale Besonderheiten (soziologisch, geographisch, demographisch)
  - Zur Geschichte des KK
  - Leitbild
  - Frömmigkeitsprofiie
  - Traditionelle Schwerpunkte
  - Öffentlichkeitswahrnehmung
2. Aktueller Stand bei der Umsetzung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards
  - Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge
  - Kirchenmusik und Kirchliche Kulturarbeit
  - Kirchliche Bildungsarbeit
  - Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - Diakonie
  - Leitung des Kirchenkreises
  - Verwaltung im Kirchenkreises
3. Einrichtungen des Kirchenkreises/im Kirchenkreis (sofern unter 2. noch nicht berücksichtigt)
  - Ökonomische Situation
  - Kirchliches Profil
  - Zusammenarbeit
  - Kindertagesstätten - Familienzentren?/Organisationsformen
4. Regionale Zusammenarbeit
  - Inhalte und Arbeitsgebiete, Kooperation mit anderen Kirchenkreisen
  - Organisationsformen
  - Positive Erfahrungen und Hindernisse
  - Kooperation mit anderen Kirchenkreisen
5. Zusammenarbeit der Gremien im Kirchenkreis (Suptur, KKV, KKT)
  - Organisation der Kommunikation
  - Barrieren und Spannungen
6. Kirchenkreiskonferenzen und Pfarr-Konvent
  - Pfarrkonvent und/oder KK-Konferenz?
  - Themenschwerpunkte der letzten Jahre
  - Spirituelle Erfahrungsräume in den Konferenzen?
  - Pfarrkonvent (Inhalte/Organisationsform)
  - Beauftragungen
7. Finanzplanung und Finanzausstattung
  - Herausforderungen in den Stellenplanung
  - Herausforderungen beim Gebäudemanagement
  - Herausforderungen in den allgemeinen Finanzplanung
  - Fundraising
8. Ehren- und berufliche Mitarbeitende
  - Gewinnung und Förderung
  - Kooperation
  - Beauftragungen

9. Öffentlichkeitsarbeit des KK
  - Wer nimmt sie wahr? (Stellenanteil?)
  - Informationsfluss und Kooperation
  - Welche Mittel werden vom KK gestellt?
  - Welche Medien werden genutzt?
  - Welche Ereignisse werden vermittelt?

## **II. Umfeld**

10. Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften
  - Interkonfessionelle Zusammenarbeit
  - Interreligiöser Dialog
  - Partnerschaftsarbeit/Ökumene
11. Beziehung zur kommunalen Ebene
  - Landkreis und Kommunen
  - Verbände und Vereine
  - Notfalldienste und Notfallseelsorge
12. Schulen
  - Unterrichtsversorgung
  - Formen der Zusammenarbeit
13. Besondere wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten
  - Industrie und Handwerk
  - Arbeitslosigkeit/Verarmung
  - Migration
  - Politischer Extremismus?
14. Kulturlandschaft
  - Zusammenarbeit auf kultureller Ebene
  - Konkurrenzen

## **III. Perspektiven und Probleme**

15. Positive Entwicklungen
16. Konflikte und Schwierigkeiten/Lösungsansätze

## **IV. Planung und Ziele**

17. Welche Ziele wollen Sie in den nächsten Jahren erreichen - und auf welchen Wegen?
18. Wie sehen Ihre langfristigen - über den aktuellen Planungszeitraum hinausgehenden - Ziele aus?
19. Welche Dienstleistungen/Unterstützung brauchen Sie von der Landeskirche zum Erreichen der Ziele?
20. Wie ist der KK-Bericht entstanden (Autoren/Mitwirkende/Verfahren)